

Prof. Dr. Bernd Grzeszick, LL.M.
Professor für Öffentliches Recht
Universität Heidelberg

Schumannstraße 9
53113 Bonn
0228/9268869
grzeszick@web.de

Gutachten

**über die Vereinbarkeit der finanzierungsrechtlichen Regelungen
des Gesetzesentwurfes der Sächsischen Staatsregierung
für eine Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
(SächsFrTrSchulG)
auf dem Stand vom 27.01.2015**

**erstattet
im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**

Gliederungsübersicht

A. Gegenstand der Stellungnahme	4
B. Einzelne Aspekte	4
I. Grundlegendes Verhältnis zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	4
1. Grundsatz der Gleichrangigkeit	4
2. Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgebotes	5
3. Einfügung einer einfachgesetzlichen allgemeinen Gleichberechtigung öffentlicher und privater Schulen	7
II. Spezifischer prozeduraler Grundrechtsschutz sowie Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit	7
1. Verfassungsrechtliche Vorgaben	7
2. Abgleich der Regelungen des Gesetzesentwurfs	8
a) System der Förderungsregeln	9
aa) Grundsätzliche Ausgestaltung	9
bb) Erhöhung wegen Mehrfachbehinderung	9
b) Berechnung des Zuschussanteils für Personalausgaben	9
aa) Grundlegender Ansatz für die Berechnung des Zuschussanteils	9
bb) Begrenzung auf Anteil der Personalausgaben öffentlicher Schulen	10
cc) Einheitlicher bedarfserhöhender Faktor für berufsbildende Schulen	11
dd) Übergangsregelung für berufsbildende Förderschulen	12
c) Berechnung des Zuschussanteils für Sachausgaben	12
aa) Grundlegender Ansatz für die Berechnung des Zuschussanteils	12
bb) Methode des zugrundegelegten Rechnungswesens	13
cc) Insbesondere Berücksichtigung von Schulraumkosten	14
dd) Sachausgabenbeträge für berufsbildende Förderschulen	15
ee) Anpassung der Sachausgabenbeträge	15
d) Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Regelungen im Übrigen	16
e) Grundsätzliche Beobachtungspflicht	17
III. Ausgleich für die Gewährung von Schulgeld- und Lernmittelfreiheit	18
1. Verfassungsrechtliche Vorgaben	18
2. Abgleich der Regelungen des Gesetzesentwurfs	18
a) Gesonderte Regelung nicht erforderlich	19
b) Begrenzung des Personalausgabenersatzes zulässig	19
c) Gesetzesvorbehalt und Bestimmtheit im Übrigen	20
IV. Wartefrist und Ausgleich	20
1. Verfassungsrechtliche Vorgaben	20

a) Grundsätzliche Förderpflicht und Wartezeit	20
b) Ausgleichsanspruch für Schul- und Lernmittelgeldfreiheit	21
2. Abgleich der Regelungen des Gesetzesentwurfs	22
a) Grundsätzliche Förderpflicht und Wartezeit	22
b) Höhe der Förderung für Wartezeit	22
c) Ausgleichsanspruch für Schul- und Lernmittelgeldfreiheit	23
d) Anknüpfen der Wartezeit an Genehmigung	23
aa) Anknüpfen an Genehmigungserfordernis grundsätzlich zulässig	23
bb) Derzeitige Rechtslage	24
V. Übergangsregelungen	26
C. Zusammenfassung	26

A. Gegenstand der Stellungnahme

Gegenstand der Stellungnahme sind die finanzierungsrechtlichen Regelungen des Gesetzesentwurfes der Sächsischen Staatsregierung für eine Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) auf dem Stand vom 27.01.2015. Diese Regelungen werden darauf untersucht, ob sie mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie von der Rechtsprechung verstanden und ausgelegt werden, vereinbar sind. Zentraler Maßstab ist dabei die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 15.11.2013 (Vf. 25-II-12). Ergänzend wird die weitere Rechtsprechung der Landes- und Bundesgerichte hinzugezogen, soweit die darin enthaltenen Vorgaben einschlägig sind.

B. Einzelne Aspekte

I. Grundlegendes Verhältnis zwischen öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

1. Grundsatz der Gleichrangigkeit

Für das grundsätzliche Verhältnis zwischen der Finanzierung öffentlicher Schulen und der Förderung von Schulen in freier Trägerschaft hält die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs fest, dass aus Art. 102 Abs. 2 SächsVerf eine Gleichrangigkeit in dem Sinne folgt, dass öffentliches Schulwesen und Privatschulwesen gleichermaßen Adressat des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen sind, ohne dass ein Vorrang des Einen oder Anderen besteht (Urteil S. 16 unten). Die Freiheit der Privatschulen, dem Bildungsauftrag nachzukommen, wird dann durch das in Art. 102 Abs. 3 SächsVerf enthaltene das Grundrecht der Privatschulfreiheit abgesichert (Urteil S. 16 unten). Hinzu kommt der in Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf geregelte Ausgleichsanspruch, der die in Art. 102 Abs. 2 SächsVerf angelegte Gleichrangigkeit beider Säulen des Schulwesens in einem wesentlichen Aspekt verwirklicht (Urteil S. 20).

Dagegen lässt sich dem Urteil nicht entnehmen, dass die SächsVerf über eine prinzipielle Gleichrangigkeit der beiden Säulen des Schulwesens hinaus von einer grundsätzlich umfassenden Gleichberechtigung der beiden Säulen ausgeht. Eine derartige Gleichberechtigung ist weder in Art. 102 SächsVerf genannt noch dort nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes angelegt. Auch rekuriert der Verfassungsgerichtshof für die Frage des grundsätzlichen Verhältnisses der beiden Säulen zueinander nicht auf das allgemeine Gleichbehandlungsgebot des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf, sondern allein auf die speziellere Regelung des Art. 102 SächsVerf.

Diese Vorgehensweise des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes entspricht auch der einschlägigen Rechtsprechung anderer Gerichte, die es vermeiden, die spezifischen und differenzierenden Vorgaben verfassungsrechtlicher Garantien der Privatschulfreiheit durch eine umfassenden und undifferenzierten Rekurs auf den allgemeinen Gleichheitssatz auszuhebeln. Insbesondere die in der Garantie der Privatschulfreiheit angelegte Differenzierung zwischen der Vollfinanzierung staatlicher Schulen und dem nur anteiligen Ausgleich bestimmter finanzieller Belastungen genehmigter Ersatzschulen kann nicht durch einen Rückgriff auf den allgemeinen Gleichheitssatz unterlaufen werden (BVerfGE 112, 74, 89; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11.04.2013 - 9 S 233/12 -, UA S. 68 ff. Desgleichen Boysen, in: Münch/Kunig, GG, Band 1, 6. Aufl., 2012, Art. 7 Rn. 91).

Daher besteht aus dem allgemeinen Gleichheitssatz heraus keine Verpflichtung, öffentliche und private Schulen hinsichtlich ihrer finanziellen Ausstattung gleich zu behandeln. Dies wird vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof auch ausdrücklich festgehalten (Urteil S. 25):

„In diesem Zusammenhang ist auch Art. 102 Abs. 2 SächsVerf oder Art. 18 Abs. 1 SächsVerf keine Pflicht des Staates zu entnehmen, öffentliche und private Schulen hinsichtlich der Finanzmittel pro Schüler gleich auszustatten (siehe auch BVerfGE 112, 74 [89]). Die für Ersatzschulen und öffentliche Schulen jeweils getätigten Aufwendungen des Staates pro Schüler sind nicht wesensmäßig gleiche Sachverhalte im Sinne des Gleichbehandlungsgebots gemäß Art. 18 Abs. 1 SächsVerf. Soweit die Verfassung eine gleichwertige Ausstattung öffentlicher Schulen und entsprechender Ersatzschulen gewährleisten will, sind allein die Anforderungen aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf zu beachten.“

2. Anwendungsbereich des Gleichbehandlungsgebotes

Dem entsprechend wird das Gleichbehandlungsgebot des Art. 18 Abs. 1 SächsVerf vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung erst dann und soweit als einschlägig angesehen, wenn es um genehmigte Ersatzschulen geht, und auch dann erfolgt der grundsätzliche Rückgriff auf das Gleichheitsgebot stets mit Blick auf und in Verbindung mit der Garantie der Privatschulfreiheit in Art. 102 SächsVerf. Aus beiden Regelungen gemeinsam folgt gemäß den Ausführungen im Urteil, dass bei genehmigten Ersatzschulen diese gegenüber öffentlichen Schulen nicht allein wegen ihrer Andersartigkeit, etwa im Hinblick auf Erziehungsformen und -inhalte, benachteiligt werden dürfen. Die Befugnis des Gesetzgebers zur Ausgestaltung des Privatschulrechts ist insoweit eingeschränkt durch die nach Art. 102 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf gewährleistete Privatschulfreiheit, die das Recht zur Errichtung und zum selbstbestimmten Betrieb in Hinsicht auf Erziehungsziele,

weltanschauliche Basis, Lehrmethode und Lerninhalte gewährt. Soweit die Anforderungen aus Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 SächsVerf erfüllt sind und die private Schule eine genehmigte Ersatzschule ist, darf der Gesetzgeber deshalb diese Schulen grundsätzlich nicht gegenüber öffentlichen Schulen allein wegen ihrer Andersartigkeit, etwa im Hinblick auf Erziehungsformen und -inhalte, benachteiligen (Urteil S. 35). Vielmehr erfordern Art. 102 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. Art. 18 Abs. 1 SächsVerf für eine solche Ungleichbehandlung einen rechtfertigenden Grund: Eine entsprechende staatliche Beeinflussung ist nur dann mit Art. 102 Abs. 3 SächsVerf i.V.m. Art. 18 Abs. 1 SächsVerf vereinbar, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht und sich die Vorgaben im gebotenen Umfang halten (Urteil S. 35).

Aus rechtsdogmatischer Sicht zeigt sich damit, dass das allgemeine Gleichheitsgebot nicht grundsätzlich zwischen staatlichen und privaten Schulen sowie zwischen den verschiedenen Arten der privaten Schulen zur Anwendung kommt. Vielmehr sind zunächst die besonderen verfassungsrechtlichen Vorgaben der Privatschulfreiheit zu beachten. Soweit die Vorgaben der Privatschulfreiheit bestimmte Aspekte vom allgemeinen Gleichheitsgebot abweichend regeln, ist insoweit ein Rückgriff auf das Gleichbehandlungsgebot ausgeschlossen, da andernfalls die Vorgaben der Privatschulfreiheit überspielt und ausgehebelt werden.

So folgt aus der Privatschulfreiheit das Recht der freien Schulträger, auch Schulen zu gründen, für die kein öffentliches Bedürfnis besteht. Umgekehrt besteht anders als für öffentliche Schulträger keine Pflicht, eine Schule zu gründen, selbst wenn Bedarf besteht. Bei der Genehmigung von Privatschulen darf keine Bedürfnisprüfung stattfinden, sondern es besteht Gründungsfreiheit. Das Gleiche gilt für den Bestand von Schulstandorten. Im Gegensatz zu öffentlichen Schulträgern steht es privaten Schulträgern frei, ob sie Schulen betreiben oder wieder schließen. Zudem besteht für Privatschulen Organisationsfreiheit, zum Beispiel bei der Klassenbildung. Deshalb hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof im Urteil bereits finanzielle Anreize zu einer an den Maßstäben der öffentlichen Schulen orientierten Klassenbildung mit dem Argument für verfassungswidrig erklärt, dass bestimmte Ersatzschulen im Verhältnis zu anderen Ersatzschulen nicht allein deshalb bevorzugt werden dürfen, weil sie sich freiwillig den Vorgaben für das öffentliche Schulsystem unterwerfen (Urteil S. 35).

Damit unterscheiden sich die durch die Sächsische Verfassung gesicherten Rechte und Pflichten freier Schulträger gegenüber den Rechten und Pflichten öffentlicher Schulträger erheblich. Öffentliche Schulen müssen Lasten tragen und Anforderungen genügen, die für Privatschulen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gelten. Dies widerspricht einer allgemeinen Gleichbehandlung.

3. Einfügung einer einfachgesetzlichen allgemeinen Gleichberechtigung öffentlicher und privater Schulen

Nach den vorstehenden Ausführungen ist eine Einfügung einer allgemeinen Vorgabe der Gleichberechtigung öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in das SächsFrTrSchulG verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Der Vorrang der Verfassung gegenüber dem einfachen Gesetzesrecht bewirkt, dass sich die verfassungsrechtlichen Regelungen und damit auch die ausgeführten Aspekte der Gleichrangigkeit sowie des Gleichbehandlungsgebotes selbst dann durchsetzen, falls einfachgesetzliche Regelungen davon abweichen.

Darüber hinaus wiche eine Einfügung einer allgemeinen Vorgabe der Gleichberechtigung öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in das SächsFrTrSchulG vom geltenden Verfassungsrecht ab. Wie gezeigt, hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof eine verfassungsrechtliche Gleichrangigkeit von öffentlichen und privaten Schulen angenommen, keine grundsätzliche Gleichberechtigung. Das allgemeine Gleichbehandlungsgebot wird nicht pauschal und generell, sondern mit Rücksicht auf die Vorgaben der Privatschulfreiheit eingeführt und angewendet. Eine Einführung einer allgemeinen Vorgabe der Gleichberechtigung öffentlicher Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in das SächsFrTrSchulG wiche daher insoweit vom geltenden Verfassungsrecht ab. Dies ist nicht nur in Hinsicht auf die Vorgaben der Privatschulfreiheit problematisch. Darüber hinaus kann die Einfügung einer allgemeinen Gleichberechtigung auf die Auslegung und Anwendung der weiteren, einzelnen Regelungen des SächsFrTrSchulG Auswirkungen haben, die derzeit nicht ohne weiteres absehbar sind. Schließlich: Wären derartige Auswirkungen auszuschließen, hätte eine solche Regelung keine rechtliche Bedeutung, weshalb eine Aufnahme nicht nötig wäre.

II. Spezifischer prozeduraler Grundrechtsschutz sowie Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen hat in seinem Urteil vom 15.11.2013 zur Sicherung der Wirksamkeit der in der Privatschulfreiheit enthaltenen Förderpflicht einen spezifischen prozeduralen Grundrechtsschutz entwickelt (Urteil S. 26 ff.). Dieser aus den Vorgaben der Landesverfassung abgeleitete prozedurale Grundrechtsschutz geht über die allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen an Bestimmtheit, Transparenz und Kohärenz rechtlicher Regelungen hinaus und führt insbesondere zur Pflicht, die Höhe der Mittel, die einer Ersatzschule zur dauerhaften Wahrung der Anforderungen aus Art. 102 Abs.

3 Satz 3 und 4 SächsVerf benötigt, in einem inhaltlich transparenten und sachgerechten Verfahren einzuschätzen (Urteil S. 27 unter ee) (1)). Alle wesentlichen Kostenfaktoren für die Bemessung des Mindestbedarfs der Ersatzschulen müssen dabei berücksichtigt werden und ihrerseits entweder nach den ggf. typisierten Verhältnissen einer vergleichbaren öffentlichen Schule oder anders auf jedenfalls nicht unvertretbare Weise bemessen werden.

Dabei hat der Gesetzgeber allerdings zum einen grundsätzlich einen Spielraum hinsichtlich der Wahl der Methode (Urteil S. 24 f.). Er kann die Kostensituation der Ersatzschulen nicht nur auf die Deckung des im Einzelfall durch erforderliche Aufwendungen entstandenen Defizits ausrichten, sondern auch ganz oder teilweise ein Modell pauschaler Zuschüsse – etwas nach Kopf- bzw. Schülerausgabensätzen – entwickeln. In diesem Fall kann der Gesetzgeber zur Berechnung der Zuschüsse von den Kosten ausgehen, die ein Schüler im öffentlichen Schulsystem verursacht. Es ist aber auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber eine von den tatsächlichen Kosten des öffentlichen Schulsystems losgelöste und generalisierende, die Ersatzschulen unter Umständen im Ergebnis auch schlechter stellende Betrachtung zugrunde legt. In diesem Rahmen steht es dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, auf welche Methoden und Datengrundlagen er sich dabei stützt.

Zum anderen ist der Gesetzgeber grundsätzlich nur dazu verpflichtet, bei der Ausgestaltung des einfachen Rechts ein Verfahren vorzusehen, das den prozeduralen Anforderungen an die Ermittlung des Mindestniveaus der Leistungshöhe gerecht wird. Nur soweit der Gesetzgeber die Ermittlung der Leistungshöhe nicht einem einfachgesetzlich geregelten Verfahren überlässt, sondern diese selbst bemisst, müssen zumindest die zugrunde liegende Systematik und die Methode erkennbar sowie – davon ausgehend – die unterstellten Annahmen zu Tatsachen darstellbar sein (Urteil S. 28).

Im Übrigen hat der Gesetzgeber die Auswirkungen seines Modells der Ersatzschulförderung auf die Praxis fortlaufend daraufhin zu beobachten, ob sich seine Annahmen als zutreffend erweisen. Zeigen sich den grundrechtlichen Anforderungen zuwiderlaufende Entwicklungen, ist der Gesetzgeber verpflichtet, rechtzeitig nachzubessern (Urteil S. 28 unter (2)).

2. Abgleich der Regelungen des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzesentwurf der Staatsregierung entspricht den vorstehend ausgeführten spezifischen Anforderungen an einen prozeduralen Grundrechtsschutz sowie den weiteren Anforderungen an die Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit gesetzlicher Regelungen.

a) System der Förderungsregeln

aa) Grundsätzliche Ausgestaltung

Die gesetzlichen Regelungen enthalten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SächsFrTrSchulG-E die Entscheidung für ein Fördersystem in Form eines jährlichen Pauschalbetrags für jeden Schüler (Schülerausgabensatz). Dieser Ausgabensatz setzt sich nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsFrTrSchulG-E wiederum aus drei Teilbeträgen zusammen, die an den wesentlichen Kostenfaktoren eines Schulbetriebs orientiert sind. Die Ermittlung der Teilbeträge ist dann wiederum im Gesetz selbst näher ausführlich bestimmt (§ 14 Abs. 2-5 SächsFrTrSchulG-E; die in der derzeitigen Fassung von § 14 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 SächsFrTrSchulG-E enthaltenen Verweise sind noch an die zutreffende Absatzzählung anzupassen). Dabei wird zum Teil auf Rechtsverordnungen verwiesen (§§ 14 Abs. 1 Satz 3, 20 Nr. 6-14 SächsFrTrSchulG-E).

bb) Erhöhung wegen Mehrfachbehinderung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SächsFrTrSchulG-E)

In diesem Rahmen und auf dieser Grundlage erhöht sich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SächsFrTrSchulG-E der zu gewährende Teilbetrag für zusätzliche pädagogisch notwendige Leistungen für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule nach Maßgabe von Art und Umfang der Behinderung um bis zu 100 Prozent. Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund fachlicher Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozentsatz.

Der Regelungsgehalt weist im Vergleich zum geltenden Recht keine Veränderung auf und die geltende Rechtslage ist vom Verfassungsgerichtshof nicht beanstandet worden. Dass die Berechnung des Erhöhungsprozentsatzes nicht vergleichbar transparent und nachvollziehbar gestaltet wird wie dies im Übrigen bei den Bemessungen grundsätzlich der Fall ist, liegt daran, dass es sich um außergewöhnliche, zahlenmäßig seltene und stark von den Gegebenheiten des Einzelfalls abhängige Sachverhalte handelt, für die verallgemeinernde Vorgaben nur schwer zu entwickeln sind.

b) Berechnung des Zuschussanteils für Personalausgaben

aa) Grundlegender Ansatz für die Berechnung des Zuschussanteils

Der grundlegende Ansatz zur Berechnung des Anteils der Personalausgaben für Lehrkräfte entspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine inhaltlich transparente und sachgerechte Einschätzung. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat die Vorgehensweise

des Gesetzgebers, durch das Sollkostenmodell eine von den tatsächlichen Kosten des öffentlichen Schulsystems losgelöste und generalisierende Betrachtung zugrunde zu legen, grundsätzlich gebilligt (Urteil S. 25 oben) und für den Bereich der Personalkosten die bestehenden Regelungen als Beispiel dafür angesehen, wie der Gesetzgeber der Verwaltung aufgeben kann, nach einer vorgegebenen Berechnungsmethode und auf bestimmter Datengrundlage einen Bedarf im Hinblick auf eine grundrechtlich gebotene Leistung zu ermitteln (Urteil S. 30 unter aa)). Die im Entwurf der Staatsregierung vorgesehenen Regelungen gehen diesen Weg konsequent weiter und enthalten hinsichtlich einzelner Aspekte – z.B. der Berechnung des Jahresentgelts sowie des bedarfserhöhenden Faktors – weitere Schritte zu einer möglichst transparenten und sachgerechten Bemessung (dazu Gesetzesbegründung S. 9 ff.).

bb) Begrenzung auf Anteil der Personalausgaben öffentlicher Schulen

In diesem Rahmen ist die grundsätzliche Begrenzung des Ersatzes der Personalausgaben für Lehrkräfte nach § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG-E – außer im Förderschulbereich – auf 90% der Personalausgaben öffentlicher Schulen nicht zu beanstanden. Diese Begrenzung ist vertretbar, weil die Genehmigungsvoraussetzung, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer zu sichern, nicht erst dann erfüllt ist, wenn das lehrende Personal der freien Schulträger wie das im öffentlichen Dienst beschäftigte entlohnt wird, sondern bereits bei einer 10 bis 20 Prozent niedrigeren Entlohnung. Dies folgt insbesondere auch aus der Rechtsprechung des OVG Bautzen (Beschluss vom 07.06.2007 - 2 BS 96/07 -) und des Sächsischen Landesarbeitsgerichts (Urteil vom 04.07.2014 - 5 Sa 218/13 -). Für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und den Betrieb der Schule ist folglich eine Vergütung zu 100 Prozent der Vergütung eines vergleichbaren Lehrers im öffentlichen Dienst nicht erforderlich.

Zudem wird weder bei der Berechnung der erforderlichen Personalausgaben noch bei der Berechnung der erforderlichen Sachausgaben ein Eigenanteil der freien Träger rechnerisch in Abzug gebracht. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass die Berücksichtigung von Eigenleistungen gerechtfertigt ist, weil diejenigen, die eine Ersatzschule gründen und betreiben, damit auch eigene bildungspolitische Zwecke verfolgen und von ihnen deshalb auch eine Bereitschaft zu finanziellen Opfern erwartet werden kann (Urteil S. 25 unter cc) mit Verweis auf BVerfGE 90, 107, 119 f.). Daher ist es auch unter diesem Aspekt angemessen, einen Absenkungsfaktor im Rahmen der Berechnung der Personalausgaben vorzusehen.

cc) Einheitlicher bedarfserhöhender Faktor für berufsbildende Schulen

Für die berufsbildenden Schulen ist in § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 12 SächsFrTrSchulG-E ein einheitlicher bedarfserhöhender Faktor vorgesehen. Insbesondere erfolgt keine Differenzierung danach, ob und welche spezifischen weiteren Förderungen erfolgen. Dies unterscheidet sich erheblich von den übrigen Schulen, bei denen es insbesondere für allgemeinbildende Förderschulen je nach Förderschwerpunkt differenzierende Regelungen gibt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 - 8).

Die Regelung eines einheitlichen bedarfserhöhenden Faktors für berufsbildende Schulen im Rahmen des Personalkostenanteils ist aber deshalb nicht inkohärent. Sie wird gerechtfertigt durch die Tatsache, dass die Daten der Beruflichen Schulzentren in öffentlicher Trägerschaft bei den schul- und personenbezogenen Anrechnungen, Ermäßigungen und Freistellungen auf konkrete Lehrkräfte beziehen, die schulart- und bildungsgangübergreifend im öffentlichen Beruflichen Schulzentrum eingesetzt werden. Eine Aufteilung der einzelnen Tatbestände auf die im Beruflichen Schulzentrum vorhandenen Bildungsgänge anhand der einzelnen Lehraufträge der Lehrkräfte findet nicht statt und war im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich (dazu Gesetzesbegründung S. 10 f.).

Auch zeigt sich beim Blick auf die Unterschiede im Bereich der allgemeinbildenden Förderschulen, dass diese sich in einem recht engen Rahmen bewegen: Die entsprechenden bedarfserhöhenden Faktoren bewegen sich zwischen 1,0694 und 1,1006, differieren also maximal um den Wert 0,0312. Auch mit Rücksicht auf die zu erwartende geringe Schwankungsbreite ist es daher verfassungsrechtlich vertretbar, für berufsbildende Schulen einen einheitlichen bedarfserhöhenden Faktor anzusetzen; der Gesetzgeber kann hier zulässigerweise Pauschalieren und Typisieren.

Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, dass es bislang keine berufsbildenden Förderschulen für Menschen mit Sinnesbehinderung in öffentlicher Trägerschaft gibt. Denn der Blick auf die Unterschiede im Bereich der allgemeinbildenden Schulen zeigt, dass die Schwankungsbreite der bedarfserhöhenden Faktoren der Schulen mit den entsprechenden Förderschwerpunkten lediglich um ca. 1/3 eingeschränkt ist: Die Werte bewegen sich zwischen 1,0786 und 1,1006; die entsprechende Differenz beträgt 0,0220. Das im Ergebnis recht geringe Maß der Differenz wird noch deutlicher bei der Bildung von Mittelwerten: Während der mittlere Wert bei den bedarfserhöhenden Faktoren der allgemeinbildenden Förderschulen 1,0840 beträgt, lautet dieser Wert bei den allgemeinbildenden Förderschulen mit einem Förderschwerpunkt auf Sinnesbehinderung 1,0896; die Differenz beträgt lediglich 0,0056. Dem entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die möglichen Kostenunterschiede zwischen berufsbildenden Förderschulen einerseits und

berufsbildenden Förderschulen mit einem Förderschwerpunkt auf einer Sinnesbehinderung andererseits nicht so groß sind, dass sie angesichts des Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers und der fehlenden tatsächlichen Datengrundlage einem einheitlichen bedarfserhöhenden Faktor für berufsbildende Schulen entgegenstehen.

dd) Übergangsregelung für berufsbildende Förderschulen

Mit Blick darauf, dass die aus den genannten Gründen grundsätzlich angemessene Gesamtbetrachtung aller berufsbildenden Schulen einschließlich der berufsbildenden Förderschulen im Zusammenspiel mit dem bisher für berufsbildende Förderschulen geltenden hohen Faktor von 1,7 zur Folge haben kann, dass der neue Personalausgabenzuschuss niedriger ausfällt, wird für berufsbildende Förderschulen zudem eine Übergangsregelung vorgesehen, die den betroffenen Schulträgern zusätzliche Zeit einräumt, sich auf die neue Lage einzustellen (§ 21 Abs. 5 SächsFrTrSchulG-E). Dabei wird der bedarfserhöhende Faktor gestuft und zeitlich gestreckt heruntergefahren: Vom bislang geltende Wert 1,7 für das Schuljahr 1015/2016 über 1,5 für das Schuljahr 2016/2017 auf 1,3 für das Schuljahr 2017/2018; der sachlich grundsätzlich zutreffende bedarfserhöhende Faktor wird danach erst ab dem Schuljahr 2018/2019 angewendet.

Dieser abgestufte und zeitlich gestreckte Übergang stellt sicher, dass die neuen Förderungsregelungen auch insoweit verfassungsgemäß sind, als sie im Ergebnis zu einer partiell spürbar geringeren Förderung führen, was bei den berufsbildenden Förderschulen der Fall sein kann. Den möglichen Anforderungen aus den Aspekten des Schutzes des Vertrauens in den Fortbestand der bisherigen Förderungsregeln wird somit hinreichend Rechnung getragen. Nur ergänzend ist zu berücksichtigen, dass ab der Verwerfung der Förderregelungen durch das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes, spätestens aber ab der Vorlage des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Staatsregierung kein schutzwürdiges Vertrauen mehr bestehen kann, womit auch aus diesem Gesichtspunkt ein der Einführung der neuen Regelungen entgegenstehender verfassungsrechtlicher Vertrauensschutz nicht besteht.

c) Berechnung des Zuschussanteils für Sachausgaben

aa) Grundlegender Ansatz für die Berechnung des Zuschussanteils

Die vom Verfassungsgerichtshof beanstandete Bemessung der Zuschusskomponente für die Sachausgaben für alle Schultypen und -arten einheitlich nach einem festen und im Zeitverlauf unveränderlichen Betrag, konkret in Form eines Prozentanteils der Personalausgaben, wird im Entwurf umgestellt auf eine an die Sachausgaben der

öffentlichen Schulträger anknüpfende Berechnung, in deren Folge konkrete und nach Schularten differenzierende Beträge festgelegt werden (§ 14 Abs. 5 Satz 1 SächsFrTrSchulGE). Die dabei berücksichtigten Faktoren, Verfahren und Einzelwerte sind in der Gesetzesbegründung im Einzelnen ausgeführt.

bb) Methode des zugrundegelegten Rechnungswesens

Dem steht nicht entgegen, dass die Zeit bis zum Bereitstehen von Daten, die nach den Grundsätzen der Doppik erfasst werden (dazu Begründung des Gesetzesentwurfs S. 11 f.), mit Daten gearbeitet wird, die nach den Grundsätzen der kameralistischen Haushaltsführung erfasst worden sind und deshalb nur Kostenarten erfasst, die mit Zahlungsvorgängen zusammenfallen, wogegen kalkulatorische Kosten wie Abschreibungen und Eigenkapitalzins nicht in die Berechnung eingehen.

Der sächsische Verfassungsgerichtshof hat hierzu in seinem Urteil ausgeführt, dass dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Ersatzschulfinanzierung ein Gestaltungs- und einschätzungsspielraum zukommt, wobei zur Sicherung der grundrechtlichen Gewährleistungen prozedurale Anforderungen zu beachten sind (Urteil S. 24 unter 3.). Dabei kann der Gesetzgeber insbesondere eine von den tatsächlichen Kosten des öffentlichen Schulsystems losgelöste und generalisierende, die Ersatzschulen unter Umständen im Ergebnis auch schlechter stellende Betrachtung zugrunde legen (Urteil S. 25). In diesem Rahmen steht es ihm grundsätzlich frei, auf welchen Methoden und Datengrundlagen er sich dabei stützt; aus der Verfassung lassen sich keine exakten materiellen Kriterien dazu ableiten, wie der Bedarf zu bemessen ist (Urteil S. 25).

Daraus folgt zwar nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofs, dass bei der entsprechenden Einschätzung des Gesetzgebers alle wesentlichen Kostenfaktoren für die Bemessung des Mindestbedarfs der Ersatzschulen berücksichtigt werden müssen (Urteil S. 27 unter ee) (1)). Dabei genügt es, wenn die Kostenfaktoren entweder nach den ggf. typisierten Verhältnissen einer vergleichbaren öffentlichen Schule oder anders auf jedenfalls nicht unvertretbare Weise bemessen werden (Urteil S. 27 unter ee) (1)). Dabei ist der Gesetzgeber grundsätzlich nur dazu verpflichtet, bei der Ausgestaltung des einfachen Rechts ein Verfahren vorzusehen, das den prozeduralen Anforderungen an die Ermittlung des Mindestniveaus der Leistungshöhe gerecht wird (Urteil S. 27 f. unter ee) (1)). Soweit der Gesetzgeber die Leistungshöhe selbst bemisst, müssen zumindest die zugrunde liegende Systematik und die Methode erkennbar sowie die unterstellten Annahmen zu Tatsachen darstellbar sein (Urteil S. 28 unter ee) (1)).

Diesen Vorgaben ist der Gesetzgeber gerecht geworden. Indem er für die Bemessung an die in den Gemeinden tatsächlich geübte und auch nicht unvertretbare Methode der kameralistischen Haushaltsführung anknüpft, hat er sich im Rahmen seines Ausgestaltungsspielraumes bewegt. Verfassungsrechtlich lässt sich aus den im Urteil enthaltenen Vorgaben keine Pflicht zur rechnerischen bzw. prozeduralen Umstellung auf ein doppisches Verfahren entnehmen; die Frage der Möglichkeit bzw. Zumutbarkeit einer solchen insoweit rückbezüglichen Umstellung ist dabei noch nicht einmal angesprochen.

cc) Insbesondere Berücksichtigung von Schulraumkosten

Zutreffend ist zwar, dass eine Zuschußberechnung, die Schulraumkosten vollständig außer Acht lässt, den verfassungsrechtlichen Vorgaben an die Privatschulförderung nicht genügt (Urteil S. 27 unter ee) (1) mit Verweis auf BVerfGE 90, 128, 141 f.).

Dies ist aber vorliegend nicht erfolgt. Denn die Schulraumkosten werden auch im Rahmen der Kameralistik erfasst, soweit sie zu tatsächlichen Zahlungen geführt haben; dies erfasst neben den Pflege- und Erhaltungskosten auch die Mietzahlungen für angemieteten Schulraum und die Investitionen einschließlich Grunderwerb für neue Schulen oder die Sanierung bestehender Schulen.

Soweit die genutzten Räume im Eigentum des öffentlichen Schulträgers stehen, fallen zwar keine Mietzahlungen an, weshalb die kameralistische Buchführung in dieser Konstellation insoweit keine Kosten abbildet. Andererseits werden die angefallenen Herstellungs- und Erhaltungskosten durch Berücksichtigung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes über einen Investitionszeitraum von 10 Jahren umfassend berücksichtigt (Gesetzesbegründung S. 11 unten). Zur weiteren Absicherung dieses Ansatzes wurde zudem eine Plausibilitätsprüfung mit Hilfe einer Vergleichsberechnung für Miet- und Bewirtschaftungskosten durchgeführt (Gesetzesbegründung S. 13 f. unter b)), die den vom Gesetzgeber gewählten Ansatz insoweit bestätigt hat.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass über die Einstellung des Vermögenshaushaltes die im Bezugszeitraum überdurchschnittlich erfolgten Investitionen in öffentliche Gebäude durch Sonderfördermaßnahmen nach Naturereignissen (Hochwasser) sowie zusätzliche Bundes- und EFRE-Förderung für den Schulhausbau als Vergleichsmaßstab zugunsten der Ersatzschulträger genommen werden. Auch dadurch wird für den hier maßgeblichen Übergangszeitraum bis zur flächendeckend erfolgten Umstellung auf Doppik erreicht, dass die Schulraumkosten der Ersatzschulträger mindestens angemessen berücksichtigt werden.

Insgesamt wird damit hinreichend sichergestellt, dass im Rahmen des gesetzgeberischen Spielraums eine verfassungsrechtlich genügende Bemessung erfolgt.

Im Übrigen besagt die verfassungsrechtliche Verpflichtung nur, dass mit der staatlichen Finanzhilfe die freien Schulträger in die Lage versetzt werden müssen, die Genehmigungsvoraussetzungen dauernd einzuhalten. Neugründungen müssen möglich sein. Schulträger müssen nicht in die Lage versetzt werden, durch die laufenden Zuschüsse Gebäudeeigentum zu erwerben oder gar Rücklagen für die Ersatzbeschaffung eines Gebäudes in vielen Jahren zu bilden, wenn in keiner Weise gesichert ist, dass zu dieser Zeit der Schulbetrieb noch läuft und ein Schulgebäude benötigt wird. Wenn die laufenden Zuschüsse ausreichend sind, ein Schulgebäude anzumieten, ist der verfassungsrechtlichen Verpflichtung (Genehmigungsvoraussetzung: gleichwertige Einrichtung) genüge getan.

dd) Sachausgabenbeträge für berufsbildende Förderschulen

Bei den berufsbildenden Schulen findet eine Differenzierung statt zwischen Voll- und Teilzeitschulen einerseits sowie Schulen ohne und mit Fördercharakter andererseits (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 12 - 15 SächsFrTrSchulG-E). Damit wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Kosten hinsichtlich der Sachausgaben angemessen differenziert aufgefangen werden.

Eine weitere Differenzierung der berufsbildenden Förderschulen nach Art des Förderschwerpunktes, wie dies für allgemeinbildende Förderschulen in § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 - 8 SächsFrTrSchulG-E vorgesehen ist, findet zwar nicht statt. Wie oben (unter B.II.2.b)cc), S. 11 f.) zur vergleichbaren Situation bei § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 12 SächsFrTrSchulG-E bereits ausgeführt, ist dies aber mangels Vorliegen entsprechenden Vergleichswerte aus dem öffentlichen Schulwesen verfassungsrechtlich grundsätzlich hinnehmbar, soweit die Differenzierungsbreite nicht so groß ist, dass dies verfassungsrechtlich unzulässig wäre.

ee) Anpassung der Sachausgabenbeträge

Die Sachausgabenbeträge sollen nach § 14 Abs. 5 Satz 2 SächsFrTrSchulG-E schuljährlich jeweils ab 1. August nach im Gesetz genannten Kriterien angepasst werden, womit eine Dynamisierung im Sinne einer Anpassung an die Entwicklung der tatsächlichen Kosten sichergestellt wird. Die gewählte Vorgehensweise, an die auf der Grundlage des durch das Statistische Landesamt ermittelten Verbraucherpreisindex ermittelte Jahresteuersatzrate des dem Schuljahr jeweils vorausliegenden Jahresabschnitts anzuknüpfen, ermöglicht eine sowohl sachgerechte als auch möglichst zeitnahe und rasche Anpassung der Sachausgabenbeträge.

Da die Kosten für Schulräume dadurch berücksichtigt werden, dass bei den öffentlichen Trägern die Ausgaben des Vermögenshaushaltes über einen Investitionszeitraum von 10 Jahren umfassend berücksichtigt werden (dazu Gesetzesbegründung S. 11 unten), bleiben im Lauf der Zeit mögliche Preissteigerungen insoweit zwar in einem größeren Maß unberücksichtigt. Aus den oben (unter B.II.2.c)cc), S. 14 f.) erläuterten Gründen, den überdurchschnittlichen Investitionen im Bezugsraum, wird dies jedoch hinreichend relativiert.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass über die schuljährliche Anpassung der Sachausgabenbeträge hinaus gemäß § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG-E auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft die Sächsische Staatsregierung spätestens nach Ablauf von vier Schuljahren überprüft, ob Anlass für eine Änderung der gesetzlichen Förderregelungen besteht und darüber dem Sächsischen Landtag berichtet. Sollte trotz der vorstehend aufgezeigten und verfassungsrechtlich hinreichenden Vorkehrungen das Entstehen verfassungsrechtlich relevanter Förderlücken absehbar werden, wird durch diese umfassende Beobachtungs- und Berichtspflicht sichergestellt, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich bedenklichen Entwicklungen so zeitig entgegenzutreten kann, dass die Förderung insgesamt verfassungsgemäß bleibt.

d) Bestimmtheit und Vorhersehbarkeit der Regelungen im Übrigen

Über die konkreten Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs zu den Sachausgaben hinausgehend ist festzuhalten, dass die im Gesetzentwurf gewählte Regelungstechnik auch im Übrigen mögliche Probleme einer nicht hinreichenden Bestimmtheit bzw. Vorhersehbarkeit vermeidet.

Eine Regelung allein der Faktoren und Verfahren der Berechnung kann zwar vor allem in Verbindung mit erheblichen kaskadenförmigen Verweisungen auf Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften dazu führen, dass die im Ergebnis aus der Berechnung resultierenden Beträge nur mit erheblichem Aufwand festgestellt werden können. Dies führt aber noch nicht ohne weiteres zu verfassungsrechtlichen Problemen. Denn zum einen sind Adressat der Regelungen neben der sachkundigen Verwaltung vor allem Privatschulen und an deren Gründung und Betrieb interessierte Bürger, die die nötigen Sach- und Fachkenntnisse zumindest zum Teil haben dürften. Zum anderen ist die Problematik einer herabgesetzten Verständlichkeit rechtlicher Regelungen in Folge deren umfänglicher, detailreicher und differenzierter Ausgestaltung in der spezifisch angehobenen Transparenzanforderung, wie sie der Sächsische Verfassungsgerichtshof aufgestellt hat,

grundsätzlich angelegt. Wenn in einem umfangreichen und zum Teil unterschiedlich gestalteten Sachgebiet gesetzliche Regelungen verlangt werden, die sachnahe Faktoren und transparente Verfahren festlegen, bewirkt dies zwangsläufig eine Anhebung der Dichte und Detailliertheit der Regelungen und muss insoweit zu komplexeren Rechtsregelungen führen, die in der Sache zu einem Spannungsverhältnis zwischen einer sachnahen und ausdifferenzierten Ausgestaltung einerseits und der Verständlichkeit andererseits führen. Diese Folge ist wohl auch einer der Gründe dafür, dass die Annahme eines spezifisch angehobenen Transparenzgebotes im Bereich der Privatschulförderung von anderen mit dieser Frage befassten Gerichten ausdrücklich zurückgewiesen wurde (BVerwG, Urt. v. 21.12.2011 - 6 C 18.10 -, UA S. 12 f.; VGH Mannheim, Urt. v. 11.04.2013 - 9 S 233/12 -, UA S. 33 f.; VerfGH Brandenburg, Urt. v. 12.12.2014, VfGBbg 31/12 -, UA S. 24 ff.).

Sollten trotz dieser in der Annahme eines spezifischen Transparenzgebotes angelegten verfassungsrechtlichen Tendenz zu ausführlichen, differenzierten und komplexen Regelungen in Hinblick auf die Bestimmtheit bzw. Rechtssicherheit aus der Sicht des einzelnen Adressaten Bedenken bestehen, wird diesen Bedenken mit dem vorliegenden Entwurf hinreichend vorgebeugt. Der Gesetzentwurf stellt in § 14 SächsFrTrSchulG-E über die aus dem Transparenzgebot folgenden Anforderungen hinaus für die Berechnung des Schülerausgabensatzes systematisch klare, stimmige und zahlenförmig konkretisierte Vorgaben auf, nach denen auf vorhersehbare Art und Weise der Schülerausgabensatz errechnet oder zumindest präzise abgeschätzt werden kann. Die Adressaten der gesetzlichen Regelung können deshalb hinreichend einfach und bestimmt die für sie einschlägigen Folgen der gesetzlichen Finanzierungsregelungen abschätzen.

e) Grundsätzliche Beobachtungspflicht

Schließlich stellt der Gesetzentwurf sicher, dass der Gesetzgeber seine Pflicht zur Beobachtung der Auswirkungen seines Modells der Ersatzschulförderung auf die Praxis über die schuljährliche Anpassung der Teilbeiträge für Sachausgaben hinaus erfüllt. Nach § 14 Abs. 6 SächsFrTrSchulG-E überprüft die Sächsische Staatsregierung spätestens nach Ablauf von vier Schuljahren auf der Grundlage der Kostenentwicklung des Schulwesens in öffentlicher Trägerschaft und unter Einbeziehung der tatsächlichen Entwicklung des Schulwesens in freier Trägerschaft, ob Anlass für eine Änderung der gesetzlichen Förderregelungen besteht und berichtet darüber dem Sächsischen Landtag. Damit wird sichergestellt, dass der Gesetzgeber auf Entwicklungen, die trotz der Vorkehrungen zu einem Entstehen verfassungsrechtlich relevanter Förderlücken führten könnten, so früh reagieren kann, dass die Förderung nicht in die Gefahr der Verfassungswidrigkeit gerät.

III. Ausgleich für die Gewährung von Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Gemäß dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshof tritt neben die aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf folgende Förderpflicht ein Anspruch der Ersatzschulen auf einen finanziellen Ausgleich nach Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf (Urteil S. 18 ff.). Der Gesetzgeber hat mithin im Bereich der Privatschulfinanzierung auch eine Regelung über einen finanziellen Ausgleich gemäß Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf im Falle der Befreiung von den Schul- und Lernmittelgeldern zu schaffen, die Ersatzschulen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise erheben können (Urteil S. 22). Dieser Ausgleich muss der Höhe nach vollständig sein und sich also bei vollständiger Schul- und Lernmittelgeldfreiheit einer Ersatzschule an dem Betrag orientieren, den die Schule bei Ausschöpfung der durch das Sonderungsverbot vorgegebenen Grenze an Schul- und Lernmittelgeldern insgesamt erheben könnte (Urteil S. 22).

Bei der Regelung des Ausgleichsanspruchs kommt dem Gesetzgeber allerdings ein Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum zu (Urteil S. 28 unter b)). Der Gesetzgeber muss zwar die für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs maßgebliche Höhe der noch zulässigen Schul- und Lernmittelgelder, die eine Ersatzschule erheben könnte, entweder selbst auf transparenter Grundlage ausweisen oder aber der Verwaltung aufgeben, den entsprechenden Wert nach einem bestimmten, ebenfalls transparent auszugestaltenden Verfahren zu bemessen (Urteil S. 28 f.). Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung des Ausgleichsanspruchs darf der Gesetzgeber aber auf Durchschnittswerte abstellen und Typisierungen vornehmen (Urteil S. 29 unter bb)). Insbesondere muss sich der Ausgleich nicht nach den individuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Schüler und Eltern der jeweiligen Ersatzschule richten. Es genügt, wenn der Gesetzgeber generalisierend einschätzt, wie viel Schul- und Lernmittelgeld Ersatzschulen unter Beachtung des Sonderungsverbot es einnehmen könnten (Urteil S. 29). Von einer gesonderten Regelung eines Ausgleichsanspruchs kann im Übrigen abgesehen werden, soweit die laufend zu zahlenden Zuschüsse nach den begründbaren Annahmen des Gesetzgebers so hoch sind, dass die Ersatzschulen die Genehmigungsvoraussetzungen der Art. 102 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 SächsVerf auch ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeldern dauerhaft erfüllen können.

2. Abgleich der Regelungen des Gesetzesentwurfs

Die Regelungen des SächsFrTrSchulG-E genügen diesen Anforderungen.

a) Gesonderte Regelung nicht erforderlich

Von einer gesonderten Regelung eines neben die Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf tretenden Ausgleichs nach Maßgabe des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf wurde abgesehen, da nach der Einschätzung des Gesetzentwurfs die Schulen in freier Trägerschaft die Genehmigungsvoraussetzungen ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld erfüllen können (Gesetzesbegründung S. 7).

Diese Einschätzung beruht auch auf einer begründbaren Annahme (dazu sowie zum Folgenden näher Gesetzesbegründung S. 1). Nach den Regelungen des Regierungsentwurfs bestimmten sich die laufend zu zahlenden Zuschüsse im Prinzip an den Ausgaben, die im Freistaat Sachsen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft entstehen. Die Personalausgaben werden auf der Grundlage von aus dem Schulwesen in öffentlicher Trägerschaft entnommenen Parametern errechnet. Dabei werden bislang pauschal festgelegte Werte durch Ist-Werte ersetzt. Der so hergestellte Bezug auf die Ausgaben für Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist eine hinreichende Grundlage für die Einschätzung des Gesetzgebers, dass mit den entsprechenden Zuschüssen Schulen in freier Trägerschaft entsprechend den Schulen in öffentlicher Trägerschaft ohne die Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld und ohne weitere Eigenleistungen betrieben werden können und Neugründungen möglich sind.

Aufgrund des dem Regierungsentwurf zugrunde liegenden Ansatzes der Orientierung an den Kosten der – ohne Schul- und Lernmittelgeld sowie weitere Eigenleistungen betriebenen – Schulen in öffentlicher Trägerschaft ist nach der Einschätzung des Gesetzgebers, die auf begründbaren Annahmen beruht, die Bezifferung eines Eigenanteils der freien Schulträger ebenso wie eines zulässigen Schulgeldes verfassungsrechtlich nicht erforderlich. Ein über die Förderung nach §§ 13, 14 SächsFrTrSchulG-E hinausgehender, eigenständig geregelter Ausgleich bei Verzicht auf Schul- und Lernmittelgeld ist nicht erforderlich.

b) Begrenzung des Personalausgabenersatzes zulässig

Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass der Ersatz der Personalausgaben nach § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG-E außer im Förderschulbereich auf 90% der Personalausgaben öffentlicher Schulen begrenzt ist. Denn wie oben (unter B.II.2.b)bb), S. 10) bereits dargelegt, beruht diese Begrenzung darauf, dass die Genehmigungsvoraussetzung, die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer zu sichern, nicht erst dann erfüllt ist, wenn das lehrende Personal der freien Schulträger wie das im öffentlichen Dienst beschäftigte entlohnt wird, sondern bereits bei einer 10 bis 20 Prozent niedrigeren Entlohnung. Für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und den Betrieb der Schule ist folglich eine Vergütung zu

100 Prozent der Vergütung eines vergleichbaren Lehrers im öffentlichen Dienst nicht erforderlich.

c) Gesetzesvorbehalt und Bestimmtheit im Übrigen

Die Regelungen des SächsFrTrSchulG-E genügen schließlich auch den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts und der nötigen Bestimmtheit. Wie oben (unter B.III.2.a), S. 19) bereits dargelegt, entsprechen die allgemeinen Förderregeln auch den über diese allgemeinen verfassungsrechtlichen Anforderungen hinausgehenden, vom Sächsischen Verfassungsgerichtshof entwickelten spezifischen Anforderungen eines transparenten prozeduralen Grundrechtsschutzes. Da die allgemeine Förderung den Anspruch aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf mit abdeckt, sind damit die entsprechenden Voraussetzungen gleichfalls erfüllt. Diese Sichtweise, dass die Anforderungen eines transparenten prozeduralen Grundrechtsschutzes bezüglich des Anspruchs aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf durch Anknüpfen an die Regelungen zur Erfüllung der Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf mit erfüllt werden, ist auch im Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes angelegt (Urteil S. 33 unter b), zweiter Absatz, Sätze 3 und 4).

Rein vorsorglich wird zudem darauf verwiesen, dass der Sächsische Verfassungsgerichtshof in seinem Urteil ausdrücklich davon ausgeht, dass der Gesetzgeber die mit dem prozeduralen Grundrechtsschutz verbundenen Anforderungen an eine transparente Berechnungsgrundlage nicht selbst erfüllen muss, sondern die Bemessung auch der Verwaltung aufgeben kann, die dies dann in einem prozedural hinreichend ausgestalteten Verfahren vornehmen kann (Urteil S. 28 unten unter aa)). Demnach steht der allgemeine Gesetzesvorbehalt auch einer weitergehenden Übertragung auf die Verwaltung nicht entgegen.

IV. Wartefrist und Ausgleich

1. Verfassungsrechtliche Vorgaben

a) Grundsätzliche Förderpflicht und Wartezeit

Nach dem Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs steht Art. 102 Abs. 3 SächsVerf einer gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht entgegen, nach der einer Ersatzschule die staatliche Förderung erst nach Ablauf einer Wartefrist oder zuvor in geringerem Umfang gewährt wird (dazu sowie zum Folgenden Urteil S. 33 f.). Eine derartige Wartefrist hat den verfassungsrechtlich im Grundsatz nicht zu beanstandenden Zweck, den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis zu binden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass

bei einer neu gegründeten Schule nicht von vornherein absehbar ist, ob sie auf Dauer Bestand haben wird, also den vorhandenen Schulen Schüler abgewinnen und sich pädagogisch bewähren wird. Eine Wartefrist muss, da die Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf der objektiven Grundrechtsdimension zuzurechnen ist, auch nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Der Gesetzgeber kann daher, sofern er dies für sachgerecht hält, auch längere Wartefristen anordnen.

Jedoch ist eine Wartefrist mit der Förderpflicht aus Art. 102 Abs. 3 SächsVerf unvereinbar, wenn sie bewirkt, dass die Gründung von Ersatzschulen praktisch ausgeschlossen wird. Sie darf nicht so bemessen sein, dass sie als faktische Errichtungssperre wirkt. Der Gesetzgeber kann zwar erwarten, dass Ersatzschulträger zur Überbrückung einer Wartefrist – absehbar und vorübergehend – Eigenleistungen erbringen, die noch über die bei der anschließenden laufenden Förderung zu berücksichtigenden Eigenleistungen hinausgehen. Auf Dauer muss ihnen jedoch Entlastung in Aussicht stehen. Ob dem Genüge getan ist, muss anhand einer Gesamtschau beurteilt werden, in die neben der Länge der Wartefrist auch die während der Wartefrist gewährten Förderungen sowie die Höhe der nach Ablauf der Wartefrist einsetzenden Leistungen und etwaige Ausgleichszahlungen einzubeziehen sind. Im Hinblick auf die dabei erforderlichen Einschätzungen treffen den Gesetzgeber die oben bereits dargestellten prozeduralen Anforderungen.

b) Ausgleichsanspruch für Schul- und Lernmittelgeldfreiheit

Abgesehen davon besteht der Anspruch auf einen Ausgleich im Sinne von Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf auch dann, wenn sich eine Ersatzschule noch innerhalb einer etwaig vorgesehenen Wartefrist befindet (dazu sowie zum Folgenden Urteil S. 34). Schon vom Wortlaut der Vorschrift her kommt es lediglich darauf an, inwieweit die Ersatzschule eine gleichartige Befreiung gewährt und nicht darauf, ob sie mit erhöhten Eigenmitteln oder sonstigen Anstrengungen eine Wartefrist praktisch überwinden könnte. Im Übrigen besteht der Sinn einer Wartefrist gerade darin, dass der Nachweis geführt werden soll, ob die Ersatzschule dauerhaft lebensfähig und von der Bevölkerung angenommen ist. Es widerspräche dem Zweck des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf, den Ersatzschulen eine Wahlfreiheit im Hinblick auf die Schul- und Lernmittelgeldfreiheit zu gewähren, wenn von einer neu zu gründenden Ersatzschule, die schul- und lernmittelgeldfrei sein soll, verlangt wird, dass sie den Nachweis der Lebensfähigkeit auch ohne den Ausgleich aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf erbringt.

2. Abgleich der Regelungen des Gesetzesentwurfs

a) Grundsätzliche Förderpflicht und Wartezeit

Der Gesetzesentwurf der Staatsregierung sieht mit drei Jahren eine recht kurze Wartezeit vor und begleitet diese mit einer Förderregelung, die Gründungen praktisch nicht ausschließt und dem Ersatzschulträger auf Dauer Entlastung in Aussicht stellt. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsFrTrSchulG-E besteht eine Wartefrist von drei Jahren. Während der Wartezeit wird nach § 13 Abs. 3 Satz 2 SächsFrTrSchulG-E ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des außerhalb von Wartezeiten bestehenden Zuschusses gewährt. Zudem kann nach § 13 Abs. 3 Satz 5 SächsFrTrSchulG-E im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist abgesehen werden, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine öffentliche Schule nicht eingerichtet wird. Die Einzelheiten der Bewilligung und Auszahlung sind in § 13 Abs. 5 SächsFrTrSchulG-E geregelt. Hinzu kommt die Übergangsregelung des § 21 SächsFrTrSchulG-E, die unter anderem eine Anrechnung bereits laufender Wartefristen sicherstellt. Diese Regelungen stellen in ihrem Zusammenwirken sicher, dass die Wartefrist nicht faktisch die Neugründung von privaten Ersatzschulen unmöglich macht.

b) Höhe der Förderung für Wartezeit

Dem steht auch nicht entgegen, dass für die Wartezeit nur eine Förderung in Höhe von 80 Prozent der Regelförderung gewährt wird. Denn eine Förderung in Höhe der Vollförderung ist weder während der Wartezeit noch danach rückwirkend geboten. Vielmehr führt der Sächsische Verfassungsgerichtshof ausdrücklich aus, dass eine Förderung erst nach Ablauf einer Wartefrist oder zuvor in geringerem Umfang grundsätzlich zulässig ist. Der Gesetzgeber darf erwarten, dass Ersatzschulträger zur Überbrückung einer Wartefrist absehbar und vorübergehend Eigenleistungen erbringen, die noch über die bei der anschließenden laufenden Förderung zu berücksichtigenden Eigenleistungen hinausgehen. Von denjenigen, die eine Ersatzschule gründen und betreiben und damit auch eigene bildungspolitische Zwecke verfolgen, kann auch eine Bereitschaft zu finanziellen Opfern erwartet werden (vgl. BVerfGE 90, 107, 117 f.). Dies gilt in besonderem Maß für die Gründungssituation: Wer als Privater eigene bildungspolitische Ziele verfolgt, muss eine Bereitschaft zu finanziellen Opfern mitbringen, die über das hinausgeht, was bloße Benutzer einer eingeführten und etablierten Bildungseinrichtung für Kinder zu leisten bereit sind (BVerfGE 90, 107, 119 f.). Maßgeblich ist, ob unter Berücksichtigung dieser erhöhten Eigenleistungspflicht die entsprechenden Regelungen bei einer Gesamtschau als faktische Einrichtungssperre wirken.

In welcher Höhe das finanzielle Opfer zumutbar ist, unterliegt dabei dem gesetzgeberischen Beurteilungsspielraum. Durch die Berechnung des Gesamtbedarfs, der durch die späteren laufenden Zuschüsse gedeckt wird, ist durch die Prozentangabe des Eigenanteils transparent, welche Eigenleistungen des Trägers während der Wartefrist erwartet werden. Die Höhe von 20 Prozent des Gesamtbedarfes wird der Anforderung gerecht, dem eigenen pädagogischen Interesse auch eigenes finanzielles Engagement folgen zu lassen. Eine Finanzierung im gleichen Maße wie nach Ablauf der Wartefrist ist nicht geboten. Mit Rücksicht auf die recht kurze Wartefrist sowie die oben dargelegten gesetzlichen Ausnahme- und Übergangsregelungen ist daher während der Wartezeit eine Förderung in Höhe von 80 Prozent der Regelförderung verfassungsgemäß.

c) Ausgleichsanspruch für Schul- und Lernmittelgeldfreiheit

Der Gesetzesentwurf der Staatsregierung erfüllt auch die Anforderungen des Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf. Bereits während der Wartezeit besteht ein Anspruch auf Förderung in Höhe von 80 Prozent der Regelförderung. Da – wie oben (unter B.III.2., S. 18 ff.) dargelegt – die Regelförderung auf verfassungsgemäße Art und Weise den Anspruch aus Art. 102 Abs. 4 Satz 2 SächsVerf mit erfüllt, trifft dies auch für die Wartezeit zu. Damit wird Schulen in freier Trägerschaft von Beginn an ermöglicht, wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft auf Schul- und Lernmittelgelder zu verzichten. Einer genaueren Bezifferung des zulässigen Schul- und Lernmittelgeldes bedarf es dabei nicht, da durch die hohe Nachfinanzierung von 80 Prozent der Zuschüsse, die ohne Erhebung von Schul- und Lernmittelgeld zum Betrieb der Schule ausreichen und die zur Hälfte schon laufend ausgezahlt werden, jedenfalls sichergestellt ist, dass dem Schulträger für seine während der Wartefrist zu erbringende Vorleistung ausreichend Entlastung in Aussicht steht.

d) Anknüpfen der Wartezeit an Genehmigung

aa) Anknüpfen an Genehmigungserfordernis grundsätzlich zulässig

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 SächsFrTrSchulG-E begründet jede Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 SächsFrTrSchulG-E eine eigene Wartefrist. Diese Regelung erstreckt die Wartefrist auf Erweiterungen um eine Schulart, Erweiterungen um bestimmte Förderschultypen, Erweiterungen um einen wesentlich anderen beruflichen Bildungsgang sowie Veränderungen des oder Erweiterungen um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert. Grund für dieses Genehmigungserfordernis ist, dass die angeführten Tatbestände so wesentlich vom bereits etablierten Schulbetrieb abweichen, dass die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen eigenständig zu prüfen ist.

Dieser Grund rechtfertigt sowohl das Erfordernis einer Genehmigung als auch das einer eigenen Wartefrist. Denn allein die Tatsache, dass sich schon andere Bildungsgänge oder Schulen eines Schulträgers bewährt haben, sagt nichts Hinreichendes darüber aus, ob die spezifischen Erfordernisse und Voraussetzungen des neu genehmigten Bildungsgangs oder der neu genehmigten Schule auch eingehalten werden können und ob der Betrieb dauerhaft durchgeführt werden kann. Daher kann es auch nicht genügen, dass ein in anderem Zusammenhang bereits bewährter Schulträger handelt, da nun aus der Sicht der mit der Genehmigungspflicht verfolgten Ziele eine wesentlich andere Tätigkeit des Schulträgers vorliegt. Durch eine an die Genehmigungspflicht anknüpfende Wartefrist wird daher der legitime Zweck der Wartefrist, öffentliche Gelder nur für dauerhaft bestandsfähige Schulen und Bildungsgänge einzusetzen, angemessen erreicht.

Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, dass die Regelung des § 13 Abs. 3 Satz 3 SächsFrTrSchulG-E i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsFrTrSchulG-E nach Wortlaut, Systematik, Sinn und Zweck nicht greift, falls ein bestehender beruflicher Bildungsgang aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen weiterentwickelt bzw. neu geordnet werden muss, soweit in diesem Fall keine Erweiterung um einen anderen beruflichen Bildungsgang i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsFrTrSchulG-E erfolgt, sondern ein bestehender Bildungsgang angepasst und weiterentwickelt wird, ohne dass die Änderungsschwelle des § 4 Abs. 2 Nr. 3 SächsFrTrSchulG-E überschritten wird.

bb) Derzeitige Rechtslage

Den vorstehenden Überlegungen steht nicht entgegen, dass die derzeitige Rechtslage gemäß der Entscheidung des OVG Bautzen vom 15.04.2014 (LKV 2014, 466 ff.) eine andere ist. Maßstab und Bezugspunkt dieser Entscheidung ist allein die Auslegung der derzeit geltenden gesetzlichen Regelung des § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG. Diese Regelung sieht aber anders als die frühere Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG a. F. und anders als die nun von der Staatsregierung beabsichtigte Regelung eben nicht ausdrücklich vor, dass die Ausdehnung oder Änderung einer bestehenden Ersatzschule hinsichtlich der Wartefrist grundsätzlich wie eine erstmalige Errichtung zu behandeln ist. Dagegen wird die Verfassungsmäßigkeit einer an die Genehmigungspflicht anknüpfenden Wartefristregelung nicht geprüft, obwohl dies wegen der ausdrücklich erwähnten Regelung des § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFrTrSchulG a. F. durchaus nahe gelegen hätte.

Die in der Urteilsbegründung zur Auslegung von § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG nachgeschobene Erwägung, dass Sinn und Zweck der Wartefrist und die aus den verfassungsrechtlichen Garantien der Privatschulfreiheit folgenden Anforderungen für die

vorstehend skizzierte Auslegung sprechen (LKV 2014, 466, 468 f.), ist nicht entscheidungstragend.

Zudem verkennt die Erwägung den verfassungsrechtlich legitimen Sinn und Zweck von Wartefristen in Bezug auf das Genehmigungserfordernis nach § 4 Abs. 2 SächsFrTrSchulG-E.

Zwar wird in der Entscheidung zutreffend angeführt, dass Wartefristen den verfassungsrechtlich legitimen Zweck haben, den Einsatz öffentlicher Mittel an einen Erfolgsnachweis zu binden. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei einer neu gegründeten Schule nicht von vornherein absehbar ist, ob sie auf Dauer Bestand haben wird, das heißt den vorhandenen Schulen Schüler abgewinnen und sich pädagogisch bewähren wird (LKV 2014, 466, 468 f. m.N. zur einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und des SächsVerfGH). Insbesondere darf der Gesetzgeber seine Finanzhilfe davon abhängig machen, ob neu gegründete Schulen dauerhaft bestehen werden, weil auf diese Frage im Genehmigungsverfahren nicht abgestellt wird (LKV 2014, 466, 469). Jede neue Privatschule begibt sich in Konkurrenz zu vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen; ob es ihr gelingt, sich in diesem Umfeld zu bewähren, darf der Gesetzgeber eine Zeitlang abwarten, ehe er zur ständigen Förderung übergeht (LKV 2014, 466, 469 m.N. zur einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG).

Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf die konkrete Konstellation nimmt das OVG Bautzen aber dann ohne weitere Ausführungen an, dass die bestehende Ersatzschule bereits aufgrund des Ablaufs der für sie geltenden Wartefrist nachgewiesen habe, dass ihre Gründung voraussichtlich dauerhaft Bestand haben wird (LKV 2014, 466, 469). Die nahe liegende Überlegung, dass eine Erweiterung oder Veränderung einer bestehenden Schule nur dann die Genehmigungspflicht i.S.v. § 4 Abs. 2 SächsFrTrSchulG-E. auslöst, wenn die Erweiterung oder Veränderung wesentliche Aspekte erfasst, und das aufgrund der wesentlichen Erweiterung oder Veränderung die Schule sich insoweit grundsätzlich in der Situation einer neu gegründeten Schule befindet und insbesondere erneut und eigenständig in Konkurrenz zu vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen tritt, wird allerdings vom OVG nicht in Erwägung gezogen. Dies mag mit Blick auf die insoweit klare Regelung des § 14 Abs. 3 SächsFrTrSchulG und den entsprechenden Streitgegenstand, der zu entscheiden war, vertretbar sein. Soweit das OVG Bautzen aber darüber hinaus in nicht entscheidungstragender Weise die verfassungsrechtlichen Legitimitätsabwägungen von Wartefristregelungen anspricht, hätte es bei der Anwendung der abstrakt zutreffend skizzierten Überlegungen auf die konkrete Konstellation nahe gelegen, für diese Konstellation zu bestätigen, dass die Wartezeiten rechtfertigenden Gründe einschlägig sind.

V. Übergangsregelungen

Der Regierungsentwurf enthält in § 21 SächsFrTrSchulG-E eine Reihe von Übergangsregelungen zugunsten von Schulen in freier Trägerschaft. Damit wird ausgeschlossen, dass der Übergang zu den neuen Regelungen für diese Schulen möglicherweise unzumutbare Belastungen auslöst.

Weitergehende Pflichten, insbesondere eine Pflicht zu rückwirkenden Zahlungen, bestehen nicht. Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat die Folgen der von ihm festgestellten Verfassungswidrigkeit des SächsFrTrSchulG in seinem Urteil bestimmt (Urteil S. 38). Danach hat der Gesetzgeber die Förderung allgemeinbildender Ersatzschulen bis 31. Dezember 2015 nach den Maßgaben des Urteils neu zu regeln. Bis dahin können die für mit der Verfassung des Freistaates Sachsen unvereinbar erklärten Regelungen weiter angewendet werden, weil die Nichtigkeit der Regelungen weiter von einem verfassungsgemäßen Zustand entfernt wäre und weil der Gesetzgeber im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben einen erheblichen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum hat.

Folgte aus der Verfassung eine Pflicht zur Regelung rückwirkender Zahlungen, hätte dies vom Verfassungsgerichtshof an dieser Stelle angesprochen werden müssen, da diese Pflicht den vom Verfassungsgerichtshof bestätigten Spielraum des Gesetzgebers einschränkt und zumindest eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Regelungen gebieten könnte. Der Verfassungsgerichtshof hat dies aber nicht angenommen, sondern es bei der Bestimmung des Letztdatums einer Neuregelung sowie dem Hinweis auf den Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers belassen. Daraus folgt, dass eine Pflicht zu rückwirkenden Zahlungen nicht besteht.

C. Zusammenfassung

Die finanzierungsrechtlichen Regelungen des Gesetzesentwurfes der Sächsischen Staatsregierung für eine Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft auf dem Stand vom 27.01.2015 erweisen sich als grundsätzlich verfassungskonform. Die vorstehend untersuchten Regelungen berücksichtigen sowohl die Vorgaben des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 15.11.2013 (Vf. 25-II-12) als auch weitere maßgebliche Vorgaben und sind daher mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie von der Rechtsprechung verstanden und ausgelegt werden, vereinbar.

Prof. Dr. Bernd Grzeszick